Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/8008

23. 06. 97

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 13/7761, 13/7855 Nr. 2.1 –

Zustimmungsbedürftige Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV)

A. Problem

Am 12. Dezember 1996 hat der Deutsche Bundestag dem Erstentwurf der novellierten Verpackungsverordnung der Bundesregierung auf Drucksache 13/5999 zugestimmt. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 25. April 1997 Änderungsanträge zu dieser Verpackungsverordnung beschlossen. Sie betreffen u.a. Anforderungen an das Herstellen, Inverkehrbringen und Kennzeichnen von Verpackungen sowie die Pflicht zur Abstimmung dualer Systeme mit bestehenden Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die vorliegende Neufassung der Verpackungsverordnung der Bundesregierung trägt den Änderungswünschen des Bundesrates Rechnung und berücksichtigt darüber hinaus eine Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 12. März 1997. Nach § 59 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist sie erneut dem Deutschen Bundestag vorzulegen.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung und Annahme einer Entschließung, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, bis zum 1. Januar 1999 zu prüfen, ob die Übergangsvorschrift des § 16 Abs. 2 auch für Kunststoffverpackungen aus überwiegend biologisch abbaubaren Wertstoffen, die nicht auf Basis nachwachsender Rohstoffe hergestellt sind, geöffnet werden kann.

Mehrheitsentscheidung

C. Alternativen

Ablehnung der Verordnung bei gleichzeitiger Aufforderung an die Bundesregierung, den Verordnungsentwurf entsprechend den von der Fraktion der SPD im Ausschuß gestellten Änderungsanträgen (s. Bericht) zu überarbeiten.

D. Kosten

Dem Bund entstehen gegenüber der geltenden Fassung der Verpackungsverordnung keine Haushaltsausgaben. Ländern und Gemeinden entstehen außerhalb des Vollzugsaufwandes keine zusätzlichen Haushaltsausgaben. Soweit neue Vollzugsaufgaben auf die Länder zukommen, bestehen ausreichende Möglichkeiten, diese Kosten neutral zu gestalten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 13/7761 zuzustimmen,
2. die Bundesregierung aufzufordern, bis zum 1. Januar 1999 unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu prüfen, ob die Übergangsvorschrift des § 16 Abs. 2 auch für Kunststoffverpackungen aus überwiegend biologisch abbaubaren Wertstoffen, die nicht auf Basis nachwachsender Rohstoffe hergestellt sind, geöffnet werden kann.

Bonn, den 11. Juni 1997

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)	**Steffen Kampeter**	**Marion Caspers-Merk**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatterin
	Dr. Jürgen Rochlitz	**Birgit Homburger**
	Berichterstatter	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Steffen Kampeter, Marion Caspers-Merk, Dr. Jürgen Rochlitz und Birgit Homburger

I.

Die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 13/7761 wurde mit Überweisungsdrucksache 13/7855 Nr. 2.1 vom 5. Juni 1997 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 11. Juni 1997 mehrheitlich empfohlen, der Verordnung zuzustimmen und die in der Beschlußempfehlung wiedergegebene Entschließung anzunehmen.

II.

Die vorliegende Neufassung der Verpackungsverordnung verfolgt die Grundkonzeption der Verpakkungsverordnung von 1991 weiter. Auf der Basis der Verordnungsermächtigungen der §§ 23 und 24 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz haben Hersteller und Vertreiber weiterhin die Pflicht, Verpakkungen nach Gebrauch zurückzunehmen und wiederzuverwenden oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Diese Pflichten können nach wie vor durch Beteiligung an einem flächendeckenden, endverbrauchernahen Erfassungssystem für gebrauchte Verkaufsverpackungen erfüllt werden.

Die Veränderungen gegenüber der geltenden Verpackungsverordnung liegen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Hersteller und Vertreiber, die sich nicht an einem eingerichteten dualen System beteiligen wollen, sollen künftig ebenfalls die Erfüllung von Verwertungsquoten nachweisen; damit wird Wettbewerbsgleichheit zwischen den der Verordnung unterliegenden Herstellern und Vertreibern geschaffen.
- Der Wettbewerb im Entsorgungsbereich soll vor allem dadurch gefördert werden, daß die Entsorgungsleistungen für Sammeln, Sortieren und Verwerten künftig von dualen Systemen auszuschreiben, gesammelte Verpackungen unter Wettbewerbsbedingungen abzugeben und die Kosten für die einzelnen Verpackungsmaterialien offenzulegen sind.
- Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter werden in den Anwendungsbereich der Verordnung neu aufgenommen. Damit entsprechen die Regelungen dem Anwendungs-bereich der EU-Verpackungsrichtlinie.
- Die Verwertungsanforderungen wurden anhand der Grundsätze des neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes überprüft. Sie sollen in der Höhe praktisch beibehalten werden. Durch eine zeitliche Staffelung bis 1998 soll einem angemessenen Aufbau entsprechender Kapazitäten Rechnung getragen werden.
- Mehrweg-Getränkeverpackungen werden mit der beabsichtigten Novelle als ökologisch vorteilhafte Verpackungen weiterhin gefördert. An dem bisherigen Instrument der Pfandpflicht im Falle des Unterschreitens des Mehrwegbestandes von 1991 wird festgehalten. Zusätzlich wird ein Anreiz zur Erhöhung der Mehrweganteile in einzelnen Getränkebereichen geschaffen. Bei Frischmilch wird in Konsequenz mittlerweile vorliegender Ökobilanz-Untersuchungen der PE-Schlauchbeutel ebenfalls als ökologisch vorteilhafte Getränkeverpackung eingestuft und entsprechend in den Schutzbereich aufgenommen.

Entsprechend dem Votum des Bundesrates vom 25. April 1997 wurde insbesondere die Vorschrift der geltenden Verpackungsverordnung, wonach die Tätigkeit dualer Systeme auf die vorhandenen Sammel- und Verwertungssysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen ist, wieder in die Neufassung der Verordnung aufgenommen. Darüber hinaus wurden Forderungen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Bundesrates aufgegriffen, die die Aufnahme von Regelungen zur Kennzeichnung von Verpackungen und zur Zurückdrängung von Verpackungen mit umweltschädlichen Materialien beinhalten.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 13/7761 in seiner Sitzung am 11. Juni 1997 beraten.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde ausgeführt, man unterstütze die nun vorliegende überarbeitete Fassung der novellierten Verpackungsverordnung. Sie berücksichtige insbesondere das Petitum des Bundesrates, aus der geltenden Verpackungsverordnung die Bestimmung zu übernehmen, daß die Tätigkeit dualer Systeme auf die vorhandenen Sammel- und Verwertungssysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen sei. Ferner seien Forderungen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Bundesrates aufgegriffen worden, die Regelungen zur freiwilligen Kennzeichnung von Verpackungen und zur Zurückdrängung von Verpackungen aus umweltschädlichen Materialien vorsähen. Mit der Festlegung eines freiwilligen Kennzeichnungssystems solle darüber hinaus die Sammlung, Wiederverwendung und Wiederverwertung von Verpakkungen erleichtert und eine verbesserte Harmonisierung der Verpackungskennzeichnung in der Euro-

päischen Union erreicht werden. Mit dem neuen § 3 Abs. 6 werde eine Regelung für PU-Schaumdosen getroffen, die von den Länderwirtschaftsministern befürwortet worden sei. Man halte sie für sachgerecht, auch wenn sie aus ordnungspolitischer Sicht nicht ideal sei. In dem neuen § 16 Abs. 2 habe man eine bestimmte Privilegierung für bioabbaubare Kunststoffe aus nachwachsenden Rohstoffen vorgesehen. Da noch nicht abschließend beurteilt werden könne, ob auch petrochemische Produkte in gleicher Weise bioabbaubar hergestellt werden könnten, wolle man in einem Entschließungsantrag die Bundesregierung auffordern, bis zum 1. Januar 1999 unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu prüfen, ob die Übergangsvorschrift des § 16 Abs. 2 auch für Kunststoffverpackungen aus überwiegend biologisch abbaubaren Wertstoffen, die nicht auf Basis nachwachsender Rohstoffe hergestellt sind, geöffnet werden könne.

Zu den Änderungsanträgen der Fraktion der SPD nehme man wie folgt Stellung:

Antrag 1 werde abgelehnt, da er der EG-Verpackungsrichtlinie in seinem materiell rechtlichen Gehalt widerspreche.

Antrag 2 werde abgelehnt, weil er der eigenen Systematik bei der Definition von Mehrwegsystemen nicht entspreche.

Antrag 3 werde abgelehnt, weil er nichtverwertbare Verpackungen geradezu privilegiere. Dies sei ökonomisch und ökologisch widersinnig. Zudem enthalte er keine operationalen Kriterien für die Einzelfallunterscheidung von verwertbarer und nichtverwertbarer Verpackung.

Antrag 4 lehne man mit der gleichen Begründung wie den Antrag 3 ab.

Antrag 5 lehne man ab, da die geforderte Einsetzung einer Kommission angesichts einer Größenordnung von 1 Million Verpackungen auf dem Markt zu einem unerträglichen bürokratischen Aufwand führe. Zudem solle eine Entscheidung zwischen stofflich verwertbaren und stofflich nicht verwertbaren Verpackungsmaterialien getroffen werden. Dies sei aber nicht das Problem. Stofflich verwertbar sei nahezu alles. Die Frage vielmehr sei, was ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar zu verwerten sei.

Die Anträge 6a und 6b lehne man ab, da derzeit an einer Mehrwegverordnung gearbeitet werde, die ggf. im Frühjahr 1998 vorgelegt werden solle. Insofern wolle man in der Verpackungsverordnung keine größeren Änderungen in diesem Bereich vornehmen, zumal man dadurch die Verhandlungsposition bei den europarechtlichen Abstimmungen erheblich schwäche.

Antrag 7 lehne man ab, da man eine Quote von 50 % für die werkstoffliche Verwertung für zu hoch halte. Er widerspreche auch von der Systematik her den Anträgen 3, 4 und 5, da nach diesen Anträgen erst die sinnvolle stoffliche Verwertung geprüft werden solle.

Antrag 8 lehne man ab, da er dem EG-Recht widerspreche.

Antrag 9 lehne man ebenfalls ab, da er dem EG-Recht widerspreche. Eine einheitliche und verbindliche Kennzeichnung dürfe wegen der Vorlage des Kennzeichnungs- und Richtlinienerlasses der Kommission von Ende 1996 nicht national getroffen werden.

Die Anträge der Fraktion der SPD seien auch im Bundesrat nicht mehrheitsfähig. Eine Zustimmung zu diesen Anträgen stelle somit das Inkrafttreten der novellierten Verpackungsverordnung in Frage. Auch aus diesem Grunde lehne man sie ab.

Von seiten der Fraktion der F.D.P. wurde ergänzt, gerade die Marktzugangschancen der kleinen und mittleren Unternehmen im Verwertungs- und Entsorgungsbereich hänge stark von dem baldigen Inkrafttreten der Novelle zur Verpackungsverordnung ab. Es sei deshalb wichtig, daß sie möglichst bald die Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates erhalte. Was die geplante Mehrwegverordnung anbelange, so gebe es auch Überlegungen, Lizenzmodelle einzuführen. Eine Entscheidung, welchen Weg man gehen wolle, sei noch nicht gefallen.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, die Bundesregierung habe in der veränderten Novelle zur Verpackungsverordnung nur drei Kritikpunkte aufgenommen, die seitens des Bundesrates bzw. der EU vorgebracht worden seien:

1. Die Verordnung sei nun EU-kompatibler, da einige Änderungen im Hinblick auf die schadstoffhaltigen Verpackungen vorgenommen worden seien.
2. Die Pflicht zur Abstimmung dualer Systeme mit bestehenden Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sei wieder aufgenommen worden.
3. Es werde eine freiwillige Kennzeichnungspflicht eingeführt. Man selbst habe sich dagegen für eine „Sollvorschrift" ausgesprochen.

Die eigenen Anträge (Anlage) entsprächen den Anträgen, die man bereits bei der Vorlage der Erstfassung der Novelle zur Verpackungsverordnung gestellt habe. Sie seien mit den Landesumweltministern der eigenen Partei abgestimmt. Die Anträge seien an die veränderte Fassung der Verordnung angepaßt worden. Neu sei der Antrag 6b, der hilfsweise gestellt werde. Hier greife man ein Petitum des Landes Baden-Württemberg auf. Ökobilanzen des Umweltbundesamtes (UBA) belegten die ökologische Überlegenheit von Mehrwegsystemen bei Bier. Nachdem die Bundesregierung bei den Milchverpackungen die Ergebnisse der Ökobilanz des UBA übernommen habe, sei es geboten, die Ergebnisse auch beim Bier zu übernehmen.

An den zentralen ökologischen Kritikpunkten an der vorgelegten Novelle zur Verpackungsverordnung habe sich wenig geändert. Man selbst habe vorgeschlagen, eine Mehrwegverordnung zu erlassen und damit die Mehrwegsysteme zu schützen. Weiter habe man eine Kennzeichnungspflicht gefordert. Darüber hinaus habe man die Unterscheidung in verwertbare und nicht verwertbare Verpackungen eingefordert. Da die eigenen Änderungsanträge von der Bundesregierung nicht aufgegriffen worden

seien, stelle man sie erneut zur Abstimmung. Fänden sie keine Zustimmung, werde man die Verpackungsverordnung, so wie sie jetzt vorliege, ablehnen.

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde festgestellt, man unterstütze die Änderungsanträge der Fraktion der SPD. Dies betreffe auch den Antrag 6b. In der Neufassung der Novelle zur Verpackungsverordnung habe sich gegenüber der Erstfassung nicht viel verändert. Insbesondere dem Vermeidungsgedanken werde nach wie vor kaum Rechnung getragen. Die derzeit bestehende Verpackungsflut werde somit nicht zurückgedrängt. Nur die Installation von Mehrwegsystemen, wie dies nun auch von der Fraktion der SPD gefordert werde, ändere daran etwas. Der Verordnungsentwurf weise auch noch andere Defizite auf. Beispielsweise sei der Versuch, mit § 13 dafür zu sorgen, daß die Menschen nicht mit Verpackungen, die giftige Stoffe enthielten, in Berührung kämen, als kläglich gescheitert zu betrachten. In den Verpackungen hätten weder Blei noch Quecksilber noch Chromat etwas zu suchen. Als Grenzwert sei somit die Nachweisgrenze einzusetzen und nicht andere Werte. Es handele sich hier immerhin um Stoffe, die auch in kleinsten Konzentrationen Gefährdungen darstellten.

Was die Gesamtbeurteilung der Verpackungsverordnung anbelange, so sei auf die Analyse des Instituts für angewandte Innovationsforschung in Bochum hinzuweisen, die sowohl aus ökonomischer wie aus ökologischer Sicht diese Verordnung für gänzlich verfehlt halte.

Von seiten der Gruppe der PDS wurde festgestellt, man unterstütze die Anträge der Fraktion der SPD. Besonders bedauerlich finde man, daß in der vorliegenden Novelle zur Verpackungsverordnung kein Hinweis darauf zu finden sei, daß Mehrwegverpackungen in allen Verkaufsstellen angeboten werden sollten. Von seiten des Naturschutzbundes Deutschland e. V. werde hier eine Quote von 30 % vorgeschlagen.

Der Ausschuß lehnte mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Anträge der Fraktion der SPD (Anlage) ab.

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 13/7761 zuzustimmen und den in der Beschlußempfehlung wiedergegebenen Entschließungsantrag anzunehmen.

Bonn, den 20. Juni 1997

Steffen Kampeter	**Marion Caspers-Merk**	**Dr. Jürgen Rochlitz**	**Birgit Homburger**
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatterin

Anlage

Antrag 1

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

1. In § 1 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Im übrigen wird der Wiederverwendung von Verpackungen vor der stofflichen Verwertung vor den anderen Formen der Verwertung Vorrang vor der Beseitigung von Verpackungsabfällen eingeräumt."

Begründung

In der Bestimmung der abfallwirtschaftlichen Ziele für eine Produktrücknahme-Verordnung sollte klar und deutlich festgelegt werden, welche Reihenfolge des Umgangs mit entstandenen Verpakkungsmaterialien politisch gewollt ist.

2. In § 1 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

Begründung

Die EU-Verpackungsrichtlinie läßt den nationalen Gesetzgebern Spielräume bezüglich der quantitativen Rücknahme und Verwertung von Verpakkungsmaterialien, so daß eine Festschreibung der eher konservativ gedachten Quoten der Europäischen Union als abfallpolitisches Ziel für die Bundesrepublik Deutschland nicht ehrgeizig genug ist.

Antrag 2

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„Mehrwegverpackung im Sinne dieser Verordnung sind Behältnisse, die nach Gebrauch einer mehrfachen erneuten Verwendung zum gleichen Zweck zugeführt werden."

Begründung

Mehrwegverpackungen waren bisher definitionsgemäß Verpackungen, die nach Gebrauch mehrfach wiederverwendet wurden. Die neue Definition besagt lediglich, daß es ausreicht, eine Verpackung wieder befüllen zu wollen, um sie zu einer Mehrwegsverpackung werden zu lassen.

Neben der lex Schlauchbeutel soll die Verpackungsverordnung auch zur lex PET-Flasche werden. Die Verbrauchertäuschung kennt scheinbar keine Grenzen.

Antrag 3

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der § 6 „Rücknahmepflichten für Verkaufsverpakkungen" wird wie folgt gefaßt:

„§ 6
Stofflich verwertbare Verkaufsverpackungen

(1) Hersteller und Vertreiber sind verpflichtet, von der Kommission nach § 8 als stofflich verwertbare Verkaufsverpackungen bestimmte Verpackungen vom Endverbraucher unentgeltlich zurückzunehmen, wieder zu verwenden oder außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu verwerten.

(2) Sie können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen oder an Rücknahmesystemen beteiligen.

(3) Der Hersteller ist verpflichtet, gegenüber der zuständigen Behörde den Nachweis zu führen, über

- Art und Menge der in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen,
- zurückgenommene Verkaufsverpackungen,
- Offenlegung der Verwertungswege der zurückgenommenen Verkaufsverpackungen.

(4) Rücknahmesysteme für Verkaufsverpackungen haben sicherzustellen, daß

- Verkaufsverpackungen der am System beteiligten Hersteller endverbrauchernah erfaßt werden,
- eine Abstimmung mit den entsorgungspflichtigen Körperschaften erfolgt,
- stofflich verwertbare Stoffe unter Wettbewerbsbedingungen abgegeben werden,
- Sortierreste an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger als Gewerbeabfall übergeben werden,
- die Kosten für Erfassung und Sortierung offengelegt werden.

(5) Als stofflich nicht verwertbare Sortierreste gelten nur Stoffe,

- die nicht mit Hilfe manueller oder maschineller Sortierung in stofflich verwertbare Fraktionen zerlegt werden können,
- die durch andere als die ursprünglichen Füllgüter oder durch verpackungsfremde Stoffe verschmutzt oder kontaminiert sind,
- die keine Verpackungsbestandteile sind."

Begründung

Die bisherige Umsetzung der Rücknahme- und Verwertungspflicht ist unbefriedigend. Es hat sich ein System etabliert, daß die Hersteller und Vertreiber von ihrer Rücknahmepflicht befreit, aber in keiner Weise für eine ökologisch sinnvolle Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung garantieren kann. Es haben sich ökologisch fragwürdige Verwertungswege, wie die Hydrierung oder der Einsatz, in Stahlwerken im Kunststoffbereich geöffnet. Die Kostenbelastung für die Bürgerinnen und Bürger steht in keinem Verhältnis zur geleisteten Vorarbeit – getrennt sammeln und spülen der gebrauchten Verpackungen.

Deshalb sind stofflich verwertbare und stofflich nicht verwertbare Verkaufsverpackungen unterschiedlich zu behandeln. Stofflich verwertbare Verkaufsverpakkungen werden vom Hersteller und Vertreiber zurückgenommen und sind zu 100 % stofflich zu verwerten. Duale Systeme werden auf den Bereich der stofflich verwertbaren Verpackungen beschränkt. Die Einstufung stofflich verwertbar/nicht stofflich verwertbar wird von der einzurichtenden Kommission nach § 8 vorgenommen.

Antrag 4

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Es wird ein neuer § 7 eingefügt:

„§ 7

Stofflich nicht verwertbare Verkaufsverpackungen

(1) Verpackungen, die von der Kommission nach § 8 als stofflich nicht verwertbar eingestuft worden sind, hat der Hersteller und Vertreiber als Abfall zu beseitigen.

(2) Die Kosten für die Beseitigung als Abfall werden doppelt so hoch angesetzt wie die durchschnittlichen Kosten für Sammlung, Sortierung und Verwertung von stofflich verwertbaren Verpackungen."

Begründung

Stofflich nicht verwertbare Verkaufsverpackungen sind als Abfall zu beseitigen. Der bisherige organisatorische Aufwand, Materialien getrennt zu sammeln, zu sortieren und zu beseitigen, hat zu einer doppelten finanziellen Belastung der Verbraucherinnen und Verbraucher geführt. Das Verursacherprinzip wurde auf den Kopf gestellt. Deshalb muß bundeseinheitlich festgelegt werden, welche Kosten für die Beseitigung von stofflich nicht verwertbaren Verkaufsverpackungen zu bezahlen sind. Eine Orientierungshilfe sind die Kosten für Sammlung, Sortierung und Verwertung von stofflich verwertbaren Materialien. Um einen Anreiz zur Vermeidung stofflich nicht verwertbarer Materialien zu geben und die Entwicklung hin zu stofflich verwertbaren Verpackungen zu beeinflussen, ist der Kostenfaktor doppelt so hoch anzusetzen.

Antrag 5

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Es wird ein neuer § 8 eingefügt:

„§ 8

Unabhängige Kommission

(1) Es wird eine unabhängige Kommission beim Umweltbundesamt eingerichtet.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertretern des Bundes, der Länder, der Kommunen, von Wissenschaft und Verbänden.

(3) Die Aufgaben der Kommission bestehen darin,

1. Verpackungsmaterialien nach stofflich verwertbar/stofflich nicht verwertbar einzuordnen,
2. Vorschläge für ökologisch sinnvolle Verwertungswege zu erarbeiten,
3. Empfehlungen zur Förderung von Mehrwegsystemen und Normungen von Verpackungen zu geben,
4. die Möglichkeit, Sekundärrohstoffe in Verpackungen einzusetzen, zu prüfen.

(4) Aufgabenstellung und Zusammensetzung der Kommission werden von der Bundesregierung nach Zustimmung durch den Bundesrat öffentlich bekanntgegeben.

(5) Die von der unabhängigen Kommission erarbeiteten Vorschläge werden von der Bundesregierung im Bundesanzeiger bekanntgemacht."

Begründung

Die bisherige Praxis bei der Umsetzung der Verpakkungs-Verordnung hat dazu geführt, daß der Zwang zur Erfüllung von Quoten – gerade im Kunststoffbereich – ökologisch fragwürdige Verwertungswege geöffnet hat. In der Bevölkerung hat die mangelnde Transparenz bei der Einstufung von Verwertungsverfahren zu Akzeptanzproblemen und Mißmut geführt.

Eine unabhängige Kommission kann unter Zuhilfenahme von Ökobilanzen für Transparenz und Akzeptanz von Verwertungswegen sorgen. Ihr kommt die Aufgabe zu, die Verpackungsmaterialien zu bestimmen, die von Herstellern und Vertreibern direkt zurückgenommen und außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung verwertet werden müssen.

Die unabhängige Kommission ist ebenfalls als Anlaufstelle für neue Verwertungsmöglichkeiten und deren ökologische Bewertung zuständig, so daß mehr Vielfalt auf dem Verwertungsmarkt entstehen kann.

Antrag 6 a

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

I. § 7 wird § 9 (neu); § 8 wird § 10.

II. § 9 (alt) wird § 11 und wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   Zum Schutz von ökologisch vorteilhafteren Getränkeverpackungen wird eine Getränkemehrweg-Verordnung vorgelegt, in der unter Berücksichtigung entsprechender Öko-Bilanzen zum Schutz und Ausbau von Mehrwegsystemen entsprechende Regelungen getroffen werden, insbesondere nach Getränkearten differenzierte Mehrwegquoten.

2. In Absatz 2 wird folgender Satz vorangestellt:

   Bis zum Inkrafttreten einer Getränkemehrweg-Verordnung zum Schutz von ökologisch vorteilhafteren Getränkeverpackungen gilt folgende Regelung:

   Sofern der Anteil für Mehrwegverpackungen für Bier, Mineralwasser (einschließlich Quellwässer, Tafelwässer und Heilwässer), Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure, Erfrischungsgetränke ohne Kohlensäure (einschließlich Fruchtsäfte, Fruchtnektare und Gemüsesäfte) und Wein (ausgenommen Perl-, Schaum-, Wermut- und Dessertweine) im Kalenderjahr entweder im jeweiligen Einzugsgebiet unter den im Jahre 1991 im Einzugsgebiet bestehenden Anteil oder insgesamt im Geltungsbereich dieser Verordnung unter 72 vom Hundert sinkt, tritt die Pfandregelung nach § 10 in Kraft.

   Die zuständige Behörde kann von dem Widerruf Verpackungen bestimmter Getränkebereiche ausnehmen, wenn für diese Getränke nachweislich der im Jahre 1991 festgestellte Anteil bundesweit oder im jeweiligen Einzugsgebiet nicht unterschritten ist. Für pasteurisierte Konsummilch gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, wenn der im Geltungsbereich der Verordnung bestehende Anteil von Mehrwegverpackungen im Kalenderjahr unter 25 vom Hundert sinkt.

3. Absatz 3 wird folgendermaßen ergänzt:

   Die Bundesregierung gibt die nach Absatz 2 erheblichen Anteile für ökologisch vorteilhafte Getränkeverpackungen jährlich spätestens bis 30. Juni im Bundesanzeiger bekannt.

Begründung

Die bisherigen Erfahrungen der Mehrwegquote, die undifferenziert für alle Getränkeverpakkungsarten gilt, haben gezeigt, daß kein wirksamer Schutz der ökologisch sinnvollen Mehrwegverpackungen möglich ist. Deshalb ziehen wir die Konsequenz, in dem wir eine Getränkemehrweg-Verordnung fordern, in der differenziert nach Getränkearten Regelungen getroffen werden können. Darüber hinaus können in einer Mehrweg-Verordnung auch Vorgaben an die Standardisierung von Getränkeflaschen und Transportkästen vorgenommen werden.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Vorlage einer Getränkemehrweg-Verordnung längere Zeit in Anspruch nimmt, soll die derzeitige Quotenregelung für Mehrweg in Kraft bleiben, wobei der Pfandmechanismus direkt bei Unterschreiten der Mehrwegquote greift. Die Orwell'sche Definition von Schlauchbeutelverpackungen aus Polyethylen zu Mehrwegverpackungen ist unzulässig. Die Mehrwegquote für pasteurisierte Konsummilch trägt heute schon 21,9 %, so daß wir unter Berücksichtigung der abfallwirtschaftlichen Ziele der Verordnung für eine Entwicklung in Richtung 25 vom Hundert plädieren.

Die Bundesregierung hat es bisher nicht geschafft, die Mehrwegquoten bis zum selbstgesetzten Datum 30. Juni jeden Jahres vorzulegen und zieht deshalb die Konsequenz, keinerlei fixe Daten mehr zu nennen. Auch dies halten wir für unzulässig. Die Bundesregierung ist verpflichtet, zu einem bestimmten Stichtag die Mehrwegquoten bekanntzugeben.

Antrag 6 b

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

In § 11 Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„Für Bier gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend, wenn der im Geltungsbereich der Verordnung bestehende Anteil von Mehrwegverpackungen unter 78 vom Hundert sinkt."

Begründung

Für das Getränkesegment Bier liegen eindeutige Ökobilanzen des Umweltbundesamtes (UBA) vor, die

die ökologische Überlegenheit von Mehrwegsystemen bei Bier belegen. Nachdem die Bundesregierung bei den Milchverpackungen versucht hat, die Ergebnisse der Ökobilanz des UBA (Gleichwertigkeit von Mehrwegglasverpackungen mit Schlauchbeuteln aus Polyethylen) zu übernehmen, ist es geboten, auch die Ergebnisse bei Bier zu übernehmen.

Eine Regelung zum Schutz des Status quo bei Biermehrwegverpackungen ist aus umweltpolitischen Gründen zwingend geboten, da gerade bei Bier, mit in der Vergangenheit hohen Mehrweganteilen, ein stetiger Rückgang der Mehrwegquote zu beobachten ist. Diesem Vormarsch von Einwegverpackungen bei Bier muß entgegengesteuert werden. Mit der Festschreibung einer Mehrwegquote bei Bier werden somit die vorhandenen gut ausgebauten Mehrwegsysteme gestützt.

Die stetige Zunahme insbesondere von Bierdosen rechtfertigt eine Sonderstellung für das Getränkesegment Bier in der Verpackungsverordnung, solange bis andere Instrumentarien zur Förderung ökologisch vorteilhafter Verpackungen von der Bundesregierung beschlossen worden sind und greifen.

Antrag 7

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

1. § 10 wird gestrichen.

2. § 11 wird § 12.

3. Es wird ein neuer § 13 eingefügt:

„§ 13
Kunststoffverwertung

(1) Verpackungsabfälle aus Kunststoffen sind zu 50 % werkstofflich zu verwerten.

(2) Die werkstoffliche Verwertung von Kunststoffen wird in Abhängigkeit von den Ergebnissen der unabhängigen Kommission dynamisch ausgestaltet."

Begründung

Verschiedene Öko-Bilanzen haben ergeben, daß die werkstoffliche Verwertung im Kunststoffbereich für Hohlkörper und Folien die ökologischste Alternative ist. Heute schon ist ein Anteil von 50 % werkstofflicher Verwertung möglich. Um eine weitere Entwicklung der Verpackungsmaterialien im Kunststoffbereich zu ermöglichen, wird eine Dynamisierung der werkstofflichen Schutzquote vorgenommen, wobei der unabhängigen Kommission eine zentrale Bedeutung bei der Beurteilung der ökologisch sinnvollsten Verwertungsart zukommt.

Antrag 8

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

§ 12 wird § 14 und wie folgt gefaßt:

„Verpackungen sind so herzustellen und zu vertreiben, daß

1. das Verpackungsvolumen und -gewicht auf das unmittelbar notwendige Maß beschränkt wird, das zur Erhaltung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene des verpackten Produktes angemessen ist,
2. sie wieder gefüllt werden können, soweit dies technisch möglich und zumutbar sowie vereinbar mit den auf das Füllgut bezogenen Vorschriften ist,
3. sie stofflich verwertet werden können, soweit die Voraussetzungen für eine Wiederbefüllung nicht vorliegen,
4. die Umweltauswirkungen bei der Verwertung oder Beseitigung von Verpackungsabfällen auf ein Mindestmaß beschränkt sind,
5. schädliche und gefährliche Stoffe und Materialien bei der Beseitigung von Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen in Emissionen, Asche oder Sickerwasser auf ein Mindestmaß beschränkt sind."

Begründung

Die Anforderungen an die Herstellung von Verpakkungen müssen die abfallwirtschaftlichen Ziele aus § 1 widerspiegeln.

Antrag 9

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

1. § 13 wird § 15.

2. § 14 wird § 16 und wie folgt geändert:

   a) Das Wort „können" wird durch das Wort „müssen" ersetzt.

   b) Es werden folgende Kennzeichnungspflichten eingeführt:

      1. Mehrwegverpackungen sind eindeutig als Mehrweg zu kennzeichnen.

2. Stofflich verwertbare Einwegverpackungen sind eindeutig als Einweg zu kennzeichnen.

3. Stofflich nicht verwertbare Einwegverpakkungen sind eindeutig zu kennzeichnen.

Begründung

Den Verbrauchern muß deutlich erkennbar eine erste Zuordnung der gekauften und gebrauchten Verpackung möglich sein, um beim Kauf bewußt eine Entscheidung für oder gegen eine Verpakkung treffen zu können.

Antrag 10

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Abschnitt IV

§ 15 wird § 17.

Begründung

Der Ordnungswidrigkeitenkatalog wird der geänderten Fassung der Verpackungs-Verordnung angepaßt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333